

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Bildungsausschuss

18. WP - 74. Sitzung

Finanzausschuss

18. WP - 113. Sitzung

am Donnerstag, dem 10. Dezember 2015, 14:15 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete des Bildungsausschusses

Beate Raudies (SPD)	stellv. Vorsitzende
Volker Dornquast (CDU)	
Heike Franzen (CDU)	
Peter Sönnichsen (CDU)	
Birgit Herdejürgen (SPD)	i. V. v. Martin Habersaat
Kai-Oliver Vogel (SPD)	
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i. V. v. Anke Erdmann
Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i. V. v. Ines Strehlau
Anita Klahn (FDP)	
Sven Krumbeck (PIRATEN)	
Jette Waldinger-Thiering (SSW)	

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Tobias Koch (CDU)	
Hans Hinrich Neve (CDU)	
Peter Sönnichsen (CDU)	
Birgit Herdejürgen (SPD)	
Beate Raudies (SPD)	i. V. v. Lars Winter
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anita Klahn (FDP)	i. V. v. Dr. Heiner Garg
Sven Krumbeck (PIRATEN)	i. V. v. Torge Schmidt
Jette Waldinger-Thiering (SSW)	i. V. v. Lars Harms

Fehlende Abgeordnete

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Mündliche Anhörung zum****Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräftebesoldung**[Drucksache 18/3380](#)

(überwiesen am 14. Oktober 2015)

hierzu: [Umdrucke 18/4992, 18/5108, 18/5175, 18/5178, 18/5180, 18/5181, 18/5187, 18/5208, 18/5240](#)DBB Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein, [Umdruck 18/5175](#)
Anke SchwitzerDeutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nord, [Umdruck 18/4733 und 18/5187](#)
Olaf SchwedeGEW-Landesverband Schleswig-Holstein, [Umdruck 18/4733 und 18/5187](#)
Astrid HenkeGrundschulverband Schleswig-Holstein, [Umdruck 18/4733](#)
Dr. Beate BlaseioPhilologenverband, [Umdruck 18/4733](#)
Helmut SiegmonSchulleitungsverband Schleswig-Holstein, [Umdrucke 18/4733 und 18/5181](#)
Olaf PetersVerband Bildung und Erziehung, [Umdruck 18/4733](#)
Rüdiger Gummert

Die stellv. Vorsitzende des federführenden Bildungsausschusses, Abg. Raudies, eröffnet die gemeinsame Sitzung um 14:15 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräftebesoldung

[Drucksache 18/3380](#)

(überwiesen am 14. Oktober 2015 an den **Bildungsausschuss** und den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/4733, 18/4992, 18/5108, 18/5175, 18/5178, 18/5180, 18/5181, 18/5187, 18/5208, 18/5240](#)

Frau Schwitzer, Vorsitzende des DBB Schleswig-Holstein, trägt die Inhalte der Stellungnahme des Beamtenbundes, [Umdruck 18/5175](#), vor und hebt besonders darauf ab, dass in der 99. Landtagssitzung erklärt worden sei, die Finanzlage des Landes sei ausschlaggebend für die unterschiedliche Grundschullehrerbesoldung. Dazu meint sie, wenn man es nicht bezahlen könne, hätte man das neue Lehrkräftebildungsgesetz gar nicht erst beschließen sollen. Sie formuliert ihre Erwartung, dass man sich bei der Besoldung an den Hochschulabschlüssen orientieren möge.

Herr Schwede vom DGB thematisiert neben den übrigen Inhalten der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, [Umdruck 18/5187](#), die nur schrittweise erfolgende Beförderung der an den Gemeinschaftsschulen tätigen Grund- und Hauptschullehrkräfte, die über einen Zeitraum von acht Jahren über Schulungs- und Qualifizierungsangebote an die Besoldungsstufe A 13 herangeführt werden sollten. Gleiche Qualifikationen müssten sich auch in dem gleichen Einstiegsamt niederschlagen. Auch die ausgeübten Tätigkeiten böten unter dem Aspekt der funktionsgerechten Besoldung keine Anhaltspunkte für eine Differenzierung. Wenn Politik und Gesellschaft die Anforderungen an Beschäftigte aus Gründen, die er nachvollziehen könne, erhöht hätten, müsse die Besoldung damit Schritt halten. In diesem Bereich bestehe, anders als beim Kita-Streik, nicht die Möglichkeit, ein tarifliches Ergebnis herbeizuführen, es müsse der Gesetzgeber entscheiden. Abschließend unterstreicht er die gleichstel-

lungspolitische Dimension der Besoldungsfrage und stellt, da das Grundschullehramt zu 91 % von Frauen ausgeübt werde, die Frage, ob Frauen schlechter bezahlt würden, weil sie sich um kleinere Kinder kümmerten.

Frau Henke, Vorsitzende des GEW-Landesverbands Schleswig-Holstein, ergänzt und verweist darauf, dass alle im Landtag vertretenen Parteien das fünfjährige Masterstudium für die Grundschullehrer festgelegt hätten. Die GEW unterstütze das, weil man der Ansicht sei, dass die Arbeit in den Grundschulen eine entsprechende Qualifikation erfordere. Sie bezieht sich auf die Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage aus dem Jahr 2011, in der die Kosten des fünfjährigen Masterstudiums mit 30 Millionen € angegeben worden seien; eine ähnlichen Betrag setze sie für die Besoldung an. Daraus folgert sie, Politik stelle sich selbst infrage, wenn man nun behaupte, man habe davon nichts gewusst.

Die im Gesetzentwurf neben dem fiskalischen Argument genannten Begründungen erscheinen ihr als konstruiert: Natürlich werde in den Grundschulen nicht abschlussbezogen oder nicht wissenschaftsorientiert gearbeitet; nichtsdestotrotz leisteten die Kolleginnen und Kollegen wichtige wissenschaftlich-pädagogische Arbeit. Wenn man den Master als Anforderung voraussetze, dann sei auch eine Einweisung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erforderlich. Bei den übrigen Tätigkeiten im Landesdienst, die mit A 12 bewertet würden, seien als Voraussetzung Fachhochschulabschluss oder Bachelorabschluss genannt.

Zu den gleichstellungspolitischen Aspekten der Besoldung sei ein Gutachten in Arbeit, das sie dem Ausschuss zuleiten werde, damit die Abgeordneten dies bei ihrer Entscheidung berücksichtigen könnten.

Zum im Gesetzentwurf als Begründung genannten Abstandsgebot stellt Frau Henke die Frage, warum es ein Abstandsgebot für eine Lehrerin, die Geschichte und Deutsch für die Sekundarstufe II studiert habe, gegenüber einem Lehrer, der Mathematik für die Sekundarstufe II und Technik für die Sekundarstufe I studiert habe und der an einer Gemeinschaftsschule oder auch an einem Gymnasium unterrichte, geben solle.

Sie weist darauf hin, dass in den nächsten Jahren circa 400 Grundschullehrkräfte pro Jahr ersetzt werden müssten. Wenn man einen Gesetzentwurf vorlege, der bewirke, dass Grundschullehrer schlechter besoldet würden, stelle das keinen Anreiz für Studierende dar, ein entsprechendes Studium aufzunehmen.

Frau Dr. Blaseio, Vorsitzende des Grundschulverbands Schleswig-Holstein, führt über die Stellungnahme des Grundschulverbands, [Umdruck 18/4733](#), hinaus aus, Grundschullehrkräfte

seien hoch motiviert. Gesellschaftliche Anerkennung und akademisches Selbstbewusstsein stellten die wesentlichen Bedingungen dar, damit sie gute Arbeit leisten könnten. Die gesellschaftliche Anerkennung werde ihnen durch die Besoldungspläne abgesprochen. Sie als Professorin könne es ihren Studierenden im Fachbereich Sachunterricht nicht plausibel erklären, warum sie in der Besoldungsgruppe A 12 verbleiben müssten, während Lehramtsstudierende, die sich für Geschichte, Geografie oder andere Fächer entschieden, in A 13 eingruppiert würden. Bisher hätten Grundschullehrkräfte die kürzere Ausbildungszeit als Begründung für eine unterschiedliche Besoldung akzeptiert; die neue Begründung dagegen stoße nicht auf Zustimmung.

Herr Siegmon, Vorsitzender des Philologenverbands Schleswig-Holstein, schließt sich den bisher vorgetragenen Argumenten an und vertritt den Standpunkt, das Besoldungsgesetz werde in einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht bestehen können. Gesetze sollten aber so formuliert werden, dass sie Bestand hätten, dass sie die Betroffenen zufrieden stellten und dass sie auch noch andere Effekte, wie Aufrechterhaltung einer gewissen Stabilität, verwirklichten. Ferner ist seine Ansicht, dass es ganz andere Möglichkeiten der Differenzierung zwischen Tätigkeiten als die Eingangsbesoldung gebe.

Herr Peters, stellv. Vorsitzender des Schulleitungsverbands Schleswig-Holstein, ergänzt die Stellungnahme des Schulleitungsverbands, [Umdruck 18/4733](#), mit Zitaten aus der Landtagsdebatte vom 14. Oktober. Herr Habersaat habe gesagt, dass gleich lange Studiengänge auch zu gleicher Besoldung führen sollten; Frau Erdmann habe formuliert, es sei für sie klar, dass vergleichbare Studienabschlüsse zu einer vergleichbaren Besoldung führen müssten; Frau Ministerin Ernst habe ausgeführt, kein anderes Bundesland bezahle Grundschullehrkräfte nach A 13. Dabei habe sie aber nicht erwähnt, dass kein anderes Bundesland für Lehrkräfte an Grundschulen ein Masterstudium verlange.

Er sei überzeugt, dass die Lehrkräfte an Grundschulen die Voraussetzungen des Lehrkräftebildungsgesetzes - Bachelor, Master, Vorbereitungsdienst - und diejenigen des § 14 Absatz 4 Landesbeamtenengesetz - ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst - erfüllten und daher nach A 13 zu besolden seien.

Bei seinen folgenden Ausführungen zum Thema Abstandsgebot und Wertigkeit von Besoldungsämtern bezieht sich Herr Peters auf die zweite Stellungnahme seines Verbandes, [Umdruck 18/5181](#). Abschließend bemerkt er, sein Verband sehe die Tätigkeit eines Schulleiters als eigenen Beruf an und fordere eine Besoldungs- und Arbeitszeitverordnung für diese Personengruppe.

Herr Gummert, Vorsitzender des VBE Schleswig-Holstein, bezieht sich bei seinen Ausführungen auf die Stellungnahme des Verbands Bildung und Erziehung, [Umdruck 18/4733](#), und legt dar, dass darin die Gleichheit der Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag dargelegt worden sei. In diesem Zusammenhang verweist er auf das Gutachten von Professor Gusy, das er dem Ausschuss habe zukommen lassen. Das Land habe nach Auffassung des VBE die Verpflichtung, im Rahmen seiner Gestaltungsmöglichkeiten die bestehenden Gesetze zu beachten und sie veränderten Umständen anzupassen. Für den öffentlichen Dienst als Garanten der Bürgerrechte verstehe es sich daher von selbst, dass er in seiner Vorbildfunktion von seinem Dienstherrn vorbildhaft behandelt werde. In der Sekundarstufe I sollten gleiche Tätigkeiten nach dem Gesetzentwurf auch gleich besoldet werden; gleichzeitig werde eine gleichheitswidrige Behandlung der Grundschullehrkräfte und der Funktionsstelleninhaber zugelassen.

Abg. Vogel betont, dass die Koalition das auch von Herrn Schwede genannte Prinzip „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ für sehr wesentlich erachte. Er gibt zu, dass diesem Prinzip an einer Stelle, aber nicht zur Gänze im Gesetzentwurf Rechnung getragen worden sei. Es sei aber bedauerlicherweise nicht alles sofort umzusetzen. Was die Gleichheit von Tätigkeiten angehe, sei zu hinterfragen, ob vergleichbare Tätigkeiten an unterschiedlichen Schulen auch exakt die gleichen seien, oder es sei auf die Besatzung eines Streifenwagens zu verweisen, bei der die beiden Polizisten auch nicht unbedingt in der gleichen Besoldungsstufe eingruppiert seien.

Ferner meint er, die jetzige Neuregelung sei aufgrund der vorher erfolgten Entscheidung erforderlich geworden, das Masterstudium zur Voraussetzung zu machen. Eine Besoldungsanpassung hätte schon in der vorigen und sogar der vorvorigen Regierungskoalition erfolgen müssen.

Auf die Frage des Abg. Vogel, warum in der schriftlichen Stellungnahme des Philologenverbandes dem Gesetzentwurf zugestimmt worden sei, in der Anhörung vorhin aber etwas anderes vorgetragen worden sei, erläutert Herr Siegmon, das, was er heute vorgebracht habe, sei die Position seines Verbandes. Man stimme dem Gesetzentwurf aus den von ihm genannten Gründen und auch mit den Argumenten, die im Konsens der Anzuhörenden vorgetragen worden seien, nicht zu.

Das Beispiel der Streifenpolizisten aufgreifend, äußert Herr Schwede, man könne aus der Ungerechtigkeit an einer Stelle nicht schlussfolgern, dass dies auch auf den Schulbereich übertragen werden könne, dies auch deswegen nicht, weil ein Grundschullehrer im Regelfall nicht die gleichen Aufstiegschancen erhalte wie ein Bewerber an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium.

Zu dem Zeitrahmen von acht Jahren für die Überleitung in A 13 und zu der in diesem Zusammenhang genannten Fortbildung, nach denen Abg. Vogel gefragt hat, erläutert Herr Schwede, dass seiner Auffassung nach der Zeitraum von acht Jahren zu lang sei und die Überleitung per Gesetz vorgenommen werden solle. Für alle Lehrerinnen und Lehrer sei es selbstverständlich, dass sie sich auch ohne eine entsprechende laufbahnrechtliche Regelung und ohne das Ziel A 13 regelmäßig fortbildeten. Wenn die Überleitung nicht im Gesetz festgelegt werden solle, hätte er es nur als fair gegenüber dem Ausschuss und dem Landtag insgesamt, die ja entscheiden müssten, empfunden, wenn das Ministerium die Laufbahnverordnung dem Gesetz beigelegt hätte. Beim Landesbeamtenmodernisierungsgesetz seien ja auch laufbahnrechtliche Regelungen als Verordnung in das Artikelgesetz aufgenommen worden.

Herr Gummert meint, das Stichwort „Fortbildung“ habe er bislang nicht ernst genommen, weil es sich erst einmal nur um Andeutungen gehandelt habe, dass man mithilfe einer Fortbildung in die Besoldungsstufe A 13 kommen könne. In diesem Zusammenhang führt er ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu ehemaligen Hauptschullehrern in Rheinland-Pfalz an, die, da es diese Schulform dort nicht mehr gebe, ohne Laufbahnwechsel gleich zu besolden seien wie die Kollegen an der Realschule oder bei vollen Bezügen in den Ruhestand zu versetzen seien.

Frau Schwitzer entgegnet Abg. Vogel, dem von ihm formulierten Ziel der gleichen Bezahlung werde der Gesetzentwurf überhaupt nicht gerecht. Denn bei den Lehrkräften, die neu nach A 13 besoldet würden, bleibe der Unterschied, dass es sich hierbei um A 13 „gehobener Dienst“ handle und nicht um A 13 der Laufbahngruppe 2.2, was aber die richtige Gruppe für Master-Absolventen sei. Es sei bedauerlich, dass die Lehrerbesoldung nicht schon im Kontext des Lehrkräftefortbildungsgesetzes geregelt worden sei. Denn dann hätten die Betroffenen auch gewusst, worauf sie sich einließen.

Zur Qualifizierung meint sie, es sei richtig, dass eine solche Möglichkeit eingeräumt werde, und der dafür vorgesehene Zeitraum solle kurz sein. Wie Herr Schwede ist auch Frau Schwitzer der Auffassung, dass man die Bestimmungen zu einer solchen Überleitung als einen Artikel an das Lehrkräftebesoldungsgesetz hätte anfügen sollen. Das hätte für Klarheit gesorgt und verhindert, dass Unruhe an den Schulen aufkomme.

Frau Henke berichtet von einer Veranstaltung der GEW, auf der die Aufregung über das Erfordernis, eine Fortbildung zu absolvieren, obwohl einem die Tätigkeit zugetraut werde und man sie schon ausübe, groß gewesen sei.

Ihrer Auffassung nach habe mit dem Gesetz auch die Absicht verfolgt werden sollen, die Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen und an allen Sekundarstufen I eingangs mit A 13 zu besolden. Dies finde sich im Gesetz aber nicht wieder.

Abg. Vogel spricht den Widerspruch an, der darin bestehe, dass er, bevor der Gesetzentwurf zur Besoldung vorgelegt worden sei, bei Schulbesuchen gehört habe, dass Lehrkräfte Tätigkeiten ausübten, für die sie nicht ausgebildet worden seien, Prüfungen abgenommen hätten, dass er aber nach Erscheinen des Gesetzentwurfs die Frage gehört habe, warum man noch fortgebildet werden solle - dies sei angemahnt worden -, obwohl man seit Jahren die entsprechenden Aufgaben erfülle. Von daher halte er es für berechtigt, in dem Zusammenhang über Fortbildung nachzudenken. Er habe, einmal abgesehen von den Formulierungen über Fortbildung im Gesetz, insofern Zustimmung der Anzuhörenden vernommen, als sie es für den richtigen Schritt hielten, einen Teil der Lehrkräfte zukünftig nach A 13 zu besolden. In Bezug auf den Zeitraum von acht Jahren äußert er, dies sei noch einmal zu überdenken. Vielleicht könne man einen Kompromiss finden zwischen einer Überleitung, wie sie Herr Schwede genannt habe, und den vorgeschlagenen acht Jahren, also einen Zeitraum dazwischen.

Zu der Fortbildung ist seine Ansicht, es müsse noch einmal überdacht werden, ob Fortbildung generell angemahnt werden solle oder bereits geleistete Fortbildungen angerechnet werden könnten.

Abg. Franzen vertritt die Auffassung, dass man zu einer gleichen Bezahlung von Grundschul- und Gemeinschaftsschullehrkräften kommen müsse. Der Ansatz ihrer Fraktion sei, zunächst eine 100-prozentige Unterrichtsversorgung sicherzustellen und in einem zweiten Schritt die Angleichung der Lehrerbesoldung anzugehen. Sie interessiere, ob die Anzuhörenden einem Gesetz, das in der von Abg. Vogel beschriebenen Art verändert werde, zustimmen könnten.

Frau Kaim, stellv. Leiterin der Allgemeinen Abteilung im Ministerium für Schule und Berufsbildung, bezieht sich auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil zur Situation in Rheinland-Pfalz und stellt klar, dass Grund- und Hauptschullehrkräfte, die an der Schulart Real-schulePlus - vergleichbar mit der Gemeinschaftsschule in Schleswig-Holstein - tätig seien, in die Besoldungsgruppe A 13 wechseln könnten. Das Gericht habe zu der dazu erlassenen Wechselprüfungsordnung geurteilt, dass man den Betroffenen eine Brücke bauen müsse, weil sich die Schulstruktur verändert habe, dass aber die Fortbildungsmaßnahmen, die zu absolvieren seien, insofern übersteuert seien, als auch noch eine Hausarbeit verlangt worden sei, und habe aufgegeben, die Wechselprüfungsordnung ihrer wissenschaftlichen Anteile zu entkleiden. Es verhalte sich nicht so, wie Herr Gummert gemeint habe, dass Lehrkräfte in den Ruhestand versetzt werden könnten.

Herr Gummert vertritt die Auffassung, dass die Frage, dass Lehrkräfte von A 12 nach A 13 kommen könnten, gar nicht Bestandteil des Gesetzes sei, sodass er nicht sagen könne, er werde zustimmen. Darüber hinaus verhalte es sich mit diesem Gesetzentwurf so, dass, wenn man etwas ändere, das auffalle, was man nicht ändere, in diesem Fall die schon thematisierte Gerechtigkeitslücke. Er führt die Schulgesetze mit den Aufgabenzuschreibungen für die verschiedenen Schularten an und meint, dass heute der Zustand eingetreten sei, dass die Kolleginnen und Kollegen alle das Gleiche machen sollten - sie hätten es nur mit anderen Schülern zu tun.

Frau Henke nimmt die Ausführungen von Frau Kaim zum Anlass, noch einmal darum zu bitten, als einfachste und sinnvollste Lösung die Überleitung der betroffenen Lehrkräfte im Gesetz zu regeln.

Ferner spricht sie die Problematik der Schulleiterinnen und Schulleiter an den Grundschulen an, die noch keine im Vergleich zu den anderen Schulleitern angemessene Besoldung erhielten. Im Hinblick auf die Tätigkeit an einer Gemeinschaftsschule werde bei der Besoldung nicht auf diese Tätigkeit geachtet, sondern auf die Ausbildung, die der Betreffende habe, was weiterhin eine unterschiedliche Besoldung nach A 13 Z, A 14 Z oder A 15 nach sich ziehe. Hier sei der mutige Schritt erforderlich, anhand der ausgeübten Funktion zu besolden. Ebenfalls zu kritisieren sei die unterschiedliche Besoldung einer Koordinatorin oder eines Koordinators im Grundschulteil eines organisatorischen Verbundes mit A 13 und der Koordinatorin oder Koordinators in der Sekundarstufe I mit A 14 Z. An all diesen Punkten werde eine fehlende Wertschätzung der Grundschularbeit deutlich.

Herr Peters antwortet auf die Frage von Abg. Franzen, dass er auch bei einem kürzeren Zeitraum als den genannten acht Jahren das Gesetz wegen des Ausbildungserfordernisses und der Verweigerung der Besoldung nach A 13 ablehne.

Frau Dr. Blaseio spricht an, dass die Grundschullehrkräfte nicht die Option hätten, durch Teilnahme an einer Fortbildung aufzusteigen. Gemeinschaftsschullehrkräfte mit Hauptschullehramt und Grundschullehrkräfte, die in den Grundschulen verblieben, müssten die Option erhalten, aufzusteigen und die Besoldungsstufe A 13 zu bekommen. Als weitere Problemfelder nennt sie: In Flensburg würden nicht so viel Grundschullehrkräfte ausgebildet, wie man benötige; sie wünsche, dass der Anteil der Männer an dem Studiengang Grundschullehramt, der derzeit 16 % betrage, erhöht werde. Dem entgegen stehe die Besoldung; denn wer sich für den Studiengang Sachunterricht entscheide, habe damit auch eine schlechtere Besoldung gewählt. Diese Studierenden mit einem zehnsemestrigen vollen akademischen Studium, die als

qualifizierte Grundschullehrkräfte breit aufgestellt seien, müssten eine Option auf A 13 erhalten. Dem vorliegenden Entwurf könne sie überhaupt nicht zustimmen.

Herr Schwede meint, auch mit einer laufbahnrechtlichen Verordnung, die nicht vorliege und die nicht Teil dieses Gesetzgebungsverfahrens sei, könne er dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, und verweist auf die Grundschullehrkräfte, die auch zukünftig mit A 12 besoldet werden sollten. Man könne nur unterstützen, dass, wenn schon nicht alle nach A 13 besoldet würden, Aufstiegsmöglichkeiten und Perspektiven für Grundschullehrkräfte aufgezeigt würden. Bei der Zurückweisung des Prinzips „Kleine Kinder - kleine Besoldung“ habe man von diesem Gesetzentwurf deutlich mehr erwartet.

Auch Frau Schwitzer würde dem Gesetzentwurf unter den genannten veränderten Bedingungen nicht zustimmen wollen, weil er für die neu einzustellenden Lehrkräfte einen Sündenfall darstelle. Zudem sei zu befürchten, dass das Gesetz als Einfallstor diene, um auch andere Bereiche unter Missachtung von Ausbildungs- und Studierenerfordernissen nach Kassenlage entlohnen zu können. Was die Überleitung von Bestandslehrkräften angehe, sei ein möglichst kurzer Zeitraum wünschenswert.

Auf Nachfrage der Abg. Klahn präzisiert Herr Schwede seine Ausführungen und erläutert, er habe den Vorschlag von Frau Dr. Blaseio aufgegriffen und gesagt, es sei ein wichtiges Anliegen, dass es in dem Bereich zu Verbesserungen und einem Übergang komme. Er habe damit nicht sagen wollen, dass er sich von seiner Grundsatzposition verabschiede, die ja auch juristisch begründet sei. Durch eine kleine Verbesserung an einer Stelle könne nicht eine juristische Grundbewertung im Beamtenrecht aufgegeben werden. Was die Zustimmung zu Gesetzesvorhaben angehe, sei seine Ansicht, dass nicht er, sondern das Parlament entscheide. Er vertrete eine Position und beteilige sich an Anhörungen.

Frau Henke erläutert, man habe die Landesregierungen im Norden in Bezug auf die Forderung, Grundschullehrkräfte nach A 13 zu besolden, angeschrieben und habe von Hamburg die negative Rückmeldung mit der Begründung bekommen, dass schon 53 % der Grundschullehrkräfte A 13 erhielten. Dort gebe es auch Beförderungssämter nach A 13. Es sei daher nicht richtig, dass Grundschullehrkräfte nirgendwo A 13 erhielten.

Eine weitere Ergänzung bringt sie zu den Förderzentren an. In verschiedenen Gesetzgebungsverfahren sei gesagt worden, die Anpassung der Besoldung später vorzunehmen, weil man abwarten wolle, wie sich die Inklusion entwickle. Sie halte es für vordringlich, bei der Besoldung der Schulleitung an Förderzentren von der schülerzahlbezogenen Bemessung abzugehen und auf die Personalverantwortung, ausgedrückt in Lehrerwochenstunden, abzustellen.

Herr Gummert hält eine Begründung für dürrftig, die darin bestehe, abzuwarten. Das könne man nicht mit den Kolleginnen und Kollegen machen, auch wenn es nur 160 seien. Sie benötigten die Aussage, dass ihre Situation besser werde. In einigen Bereichen Schleswig-Holsteins müssten sie verantwortlich ein Gebiet von der Größe Hamburgs abdecken; durch Zusammenlegung von Schulen sei der Verantwortungsbereich der Schulleitungen enorm gewachsen.

Abg. Koch berichtet von einem Gespräch mit einer Grundschullehrerin aus Ahrensburg, die ihm gesagt habe, wenn dies Gesetz beschlossen werde, werde sie sich in Hamburg um eine Stelle bewerben, und fragt, wie realistisch ein solches Szenario sei. Frau Henke antwortet, eine Maßnahme, Personal in Sonderheit im südlichen Teil Schleswig-Holsteins zu gewinnen, könne darin bestehen, die Besoldungsfrage zufriedenstellend zu regeln. Herr Gummert teilt seine Beobachtung mit, dass sehr wohl mit Blick auf den Geldbeutel entschieden werde, wo man arbeite. In einigen Teilen Schleswig-Holsteins verfüge man schon heute über keine Lehrer mehr. Lehramtsanwärter gingen teilweise nach Niedersachsen. Zu den im Zusammenhang mit den Flüchtlingen bereitgestellten 300 Planstellen meint er, man brauche auch die Personen, mit denen diese Stellen besetzt werden sollten. Insofern sei es wichtig, dass entsprechend Signale gesetzt würden.

Die stellv. Vorsitzende des federführenden Bildungsausschusses, Abg. Raudies, schließt die Sitzung um 15:35 Uhr.

gez. Beate Raudies

stellv. Vorsitzende des Bildungsausschusses

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer